

Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Kreisverband Wuhletal

Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 23.09.2000
geändert gem. Anträgen auf den Kreisparteitag am 29.03.2003, 27.01.2007 und
19.03.2007 und vorab genehmigt vom Landesverband am 12.01.2007

§ 1 Name und organisatorische Stellung

- (1) Der Kreisverband Wuhletal der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ist die Organisation der CDU im Bezirk Hellersdorf/Marzahn.
- (2) Er führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Berlin, Kreisverband Wuhletal.“
- (3) Die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes Berlin der Christlich Demokratischen Union Deutschlands bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Kreisverband Wuhletal gliedert sich in Ortsverbände.
- (2) Ein Ortsverband umfasst das Gebiet eines oder mehrerer Wahlkreise des Bezirkes Hellersdorf/Marzahn von Berlin. Die genaue Zusammensetzung regelt der Kreisvorstand.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes Wuhletal sind:

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisvorstand

§ 4 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist eine Delegiertenversammlung.
- (2) Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Ortsverbände.

(3) Die Ortsverbände entsenden für je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten zum Kreisparteitag. Die Delegierten werden von der Hauptversammlung des Ortsverbandes gewählt.

(4) Der Kreisparteitag beschließt außer den von der Landessatzung der CDU Berlin zugewiesenen Aufgaben über die Bildung, Auflösung, Veränderung und Zusammenlegung von Ortsverbänden. Für solche Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Er ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(5) Die dem Kreisverband Wuhletal angehörenden Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Abgeordnetenhauses von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlung Hellersdorf/Marzahn von Berlin und des Bezirksamtes gehören dem Kreisparteitag mit beratender Stimme an, soweit sie ihm nach Abs. (2) nicht bereits angehören.

§ 5 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Kreisvorsitzenden
2. bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
3. dem Kreisschatzmeister und seinem Stellvertreter
4. dem Schriftführer
5. bis zu sechs Beisitzern
6. dem Bezirksbürgermeister, dem stellvertretenden Bezirksbürgermeister und den Bezirksstadträten des Bezirkes Marzahn/Hellersdorf von Berlin, sofern sie der CDU angehören.
7. dem Vorsitzenden der Fraktion der CDU in der Bezirksverordnetenversammlung Hellersdorf/Marzahn von Berlin, soweit er nicht bereits dem Kreisvorstand nach Ziffer 1 bis 5 angehört.

(2) Der Kreisgeschäftsführer und der Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung Hellersdorf/Marzahn von Berlin, sofern er der CDU Hellersdorf/Marzahn angehört und dem Kreisvorstand nicht bereits nach Abs. (1) angehört, und die dem Kreisverband Wuhletal angehörenden Mitglieder des Landesvorstandes der CDU Berlin, soweit sie dem Kreisvorstand nicht schon nach Abs. (1) angehören, nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich monatlich. Die Aufgabenverteilung der stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Beisitzer regelt der Kreisvorstand in einem Verteilungsplan im Rahmen einer Geschäftsordnung.

- (4) Der Kreisvorsitzende kann im dringenden Parteiinteresse die Organe der Ortsverbände und Vereinigungen unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen. Der Landesvorstand und der Kreisvorstand sind umgehend über eine solche Maßnahme zu unterrichten.
- (5) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach außen. Die außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter oder gemeinsam durch zwei Stellvertreter. An die Stelle eines Stellvertreters kann auch der Kreisschatzmeister treten. Der Kreisgeschäftsführer vertritt den Kreisverband in allen Rechtsgeschäften, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich mit sich bringt. Der Kreisvorstand kann bestimmen, dass der Kreisgeschäftsführer im Einzelfall oder für bestimmte laufende Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes bedarf.
- (6) Der Kreisvorstand erstellt nach jeder Sitzung ein Protokoll, das den Ortsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Vereinigungen zugestellt wird.

§ 6 Erweiterter Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand soll mindestens viermal im Jahr in erweitertem Kreis tagen. An diesen Sitzungen nehmen zusätzlich mit beratender Stimme teil:
 1. die Vorsitzenden der Ortsverbände oder einer ihrer Stellvertreter
 2. die Vorsitzenden der Kreisvereinigungen oder einer ihrer Stellvertreter
 3. die von der CDU Wuhletal entsandten Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin
 4. die der CDU angehörenden Mitglieder des Bezirksamtes Hellersdorf/Marzahn von Berlin
 5. die dem Kreisverband Wuhletal angehörenden Mitglieder des Deutschen Bundestages
 6. die Vorsitzenden der Arbeitskreise des Kreisverbandes Wuhletal gemäß § 11 dieser Satzung.
- (2) Personalunion ist zulässig, mehrfaches Stimmrecht ist unzulässig.

§ 7 Ortsverbände

Die Ortsverbände sind Untergliederungen des Kreisverbandes Wuhletal.

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind
 1. die Hauptversammlung
 2. der Ortsvorstand
- (2) Der Ortsverband hat insbesondere die Aufgabe.
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen,
 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 3. die politische Willensbildung in der CDU zu fördern,

4. die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane auszuführen.
- (3) Der Ortsverband ist dem Kreisvorstand und dem Landesvorstand für seine Arbeit verantwortlich.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Ortsverbandes, so wie sie bei der zentralen Mitgliederkartei geführt werden, zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung des Ortsverbandes muss mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche eingeladen werden. Eine Hauptversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies der Kreisvorstand, der Ortsvorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes verlangen.
- (3) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Sie beschließt über die politische Arbeit des Ortsverbandes unter Beachtung der vom Kreisverband und Landesverband vorgegebenen Richtlinien,
 2. sie wählt die Mitglieder des Ortsvorstandes und die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag.
- (4) Über die Sitzungen der Hauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und dem Kreisvorstand zuzuleiten.

§ 9 Ortsvorstand

- (1) Dem Ortsvorstand gehören an:
 1. der Ortsvorsitzende
 2. bis zu drei stellvertretende Ortsvorsitzende
 3. ein Verantwortlicher für die Mitgliedsbeiträge
 4. bis zu sieben Beisitzer
- (2) Der Abgeordnete des Wahlkreises, dem der Ortsverband angehört und die Mitglieder des Ortsverbandes, die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin oder der Bezirksverordnetenversammlung Hellersdorf/Marzahn von Berlin können an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht Mitglieder des Ortsvorstandes nach Abs. (1) sind.

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Im Kreisverband Wuhletal können nach vorheriger Genehmigung des Kreisvorstandes Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern und Gastmitgliedern. Sie dienen der Wahrnehmung besonderer politischer Interessen in fachlichen, beruflichen und anderen Bereichen.
- (3) Die Arbeitskreise können sich eine Satzung geben, die der vorherigen Genehmigung des Kreisvorstandes bedarf.
- (4) Personen, die nicht der CDU angehören, können Mitglied eines Arbeitskreises der CDU Wuhletal sein, soweit sie nicht einer anderen Partei - mit Ausnahme der Christlich Sozialen Union (CSU) - oder einer mit der CDU bei den allgemeinen Wahlen konkurrierenden Gruppe angehören.
- (5) Die Arbeitskreise sind für ihre Tätigkeit ausschließlich dem Kreisvorstand verantwortlich.
- (6) Über die Auflösung eines Arbeitskreises entscheidet der Kreisvorstand.

§ 11 Aufstellung von Bewerbern für allgemeine Wahlen

- (1) Die Aufstellung von Bewerbern für die allgemeinen Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlung Hellersdorf/Marzahn von Berlin nimmt der Kreisparteitag unter Beachtung des Landeswahlgesetzes vor.
- (2) Der Kreisparteitag schlägt der Fraktion der CDU in der Bezirksverordnetenversammlung Hellersdorf/Marzahn von Berlin die Bewerber für das Bezirksamt unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung vor.
- (3) Die Ortsverbände sind aufgefordert, über die in den Absätzen (1) und (2) genannten Bewerber rechtzeitig vor der Nominierung eine Befragung ihrer Mitglieder vorzunehmen. Über das Ergebnis der Befragung unterrichtet der Ortsvorsitzende den Kreisvorstand und den Kreisparteitag.
- (4) Bewerber für das Abgeordnetenhaus und das Bezirksamt, die bereits dem Abgeordnetenhaus oder dem Bezirksamt angehören, sind aufgefordert, zum Nominierungsparteitag einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

§ 12 Verfahrens- und Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am 19.03.2007 in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen des Kreisverbandes Wuhletal treten zu diesem Termin außer Kraft.